



**Niedersächsisches Justizministerium**  
**- Landesjustizprüfungsamt -**

**A 1 Klausur**

**am 7. Januar 2022**

**A1-I/22 = RA 11 am 3. November 2023**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **12** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dr. Reni-Marie Rascher

Rechtsanwältin



Neue Straße 44 - 30335 Hannover  
dr.rascher@anwaeltin.de  
Telefon und Fax: 0511/5656799  
Stadtbank Hannover  
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21  
BIC: WEOH ADE3 HYY  
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554  
Ra/Ha 07.01.2022

**Neues Mandat/Aktenvermerk**

Herr	gegen	Firma
Bernd März		Kranzmann Garagentore
Badstraße 22		Inh.: Karl Kranzmann
31303 Burgdorf		Am Seitenkanal 17
		30543 Hannover

Der Mandant überreicht diverse Unterlagen und berichtet:

„Ich komme zu Ihnen, weil ich mich von Ihnen in einem Berufungsverfahren vertreten lassen möchte. Vor dem Amtsgericht habe ich mich gegen eine Klage des Herrn Kranzmann noch selbst verteidigt. Die Berufungsschrift ist mir heute vor einer Woche zugestellt worden. Es besteht die Möglichkeit, darauf innerhalb von einem Monat zu erwidern.

Zum Sachverhalt ist noch zu ergänzen, dass meine Frau und ich die Verbrauchermesse „Rund um das Haus“ in Hannover nur deshalb besucht haben, um uns über Gartengestaltung zu informieren. Herr Zaus hat uns angesprochen, als wir uns in der Nähe seines Standes aufhielten. Er hat sehr überzeugend auf uns eingeredet. Im Nachhinein muss ich sagen, dass er uns im Grunde überrumpelt hat.

Bitte veranlassen Sie alles Erforderliche.

Für den Fall, dass die Berufung des Klägers Aussicht auf Erfolg haben sollte, beraten Sie mich bitte ausführlich darüber, welches die kostengünstigste Möglichkeit zur Beendigung des Verfahrens ist und erläutern Sie mir dies.“

*Ra.*



## Kranzmann Garagentore

*...die passen immer!*

Inh.: Karl Kranzmann  
Am Seitenkanal 17  
30543 Hannover  
0170/9889887661  
kranzmann@tore.de  
Sparbank Hannover  
DE55 7862 0001 2671 3000 21  
BIC: LKO IOP O2 KJH  
USt-ID-Nr.: DE 444 232 987

Amtsgericht Hannover  
Volgersweg 1  
30175 Hannover

**Abschrift**

**Klage**



10.06.2021

des Herrn Karl Kranzmann (Inhaber der Firma Kranzmann Garagentore),  
Am Seitenkanal 17, 30543 Hannover (Kläger),

gegen

Herrn Bernd März, Badstraße 22, 31303 Burgdorf (Beklagter).

**Ich beantrage,**

**den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 3.246,22 € zu zahlen.**

Begründung:

Am 01.02.2021 schlossen die Parteien nach ausführlicher mündlicher Beratung durch den vertretungsbefugten Messevertreter des Klägers, Herrn Zaus, einen Vertrag (**Anlage K1**), mit welchem sich der Kläger verpflichtete, an den Beklagten zwei Kranzmann-Garagentore zu liefern. Der Beklagte verpflichtete sich, insgesamt 6.600 € zu zahlen. Am selben Abend besuchte Herr Zaus den Beklagten, um das Aufmaß zu nehmen.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Rüdiger Zaus, zu laden über den Kläger.

Am 03.02.2021 schickte der Kläger dem Beklagten die Auftragsbestätigung (**Anlage K2**). Mit Brief vom 07.02.2021 „stornierte“ der Beklagte den Vertrag (**Anlage K3**). Im Hinblick darauf hat der Kläger die ihm zustehenden Rechte geltend gemacht und den Beklagten aufgefordert, 3.246,22 € spätestens bis zum 11.02.2021 als Vergütungsersatz unter Abzug ersparter Aufwendungen zu zahlen (**Anlage K5**). Der Beklagte zahlte nicht. Klage ist geboten.

*K. Kranzmann*



## Kranzmann Garagentore

*...die passen immer!*

Inh.: Karl Kranzmann  
Am Seitenkanal 17  
30543 Hannover  
0170/9889887661  
kranzmann@tore.de  
Sparbank Hannover  
DE55 7862 0001 2671 3000 21  
BIC: LKO IOP 02 KJH  
USt-ID-Nr.: DE 444 232 987

Anlage K1

### Auftrag

Messeauftrag nach eingehender Fachberatung

Bestelldatum: 01.02.2021  
 Voraussichtlicher Aufmaßtermin: 01.02.2021 oder 02.02.2021  
 Verkäufer: Zaus, Telefon: 0177 - 12121233  
 Aufmaß von: Zaus  
 Name, Vorname: März, Bernd  
 Straße, Hausnummer: Badstraße 22  
 Postleitzahl, Ort: 31303 Burgdorf  
 Telefon: 0173/25362536  
 Zahlung: nach Fertigstellung  
 Lieferumfang: 2 Stück Kranzmann-Garagentore  
 mit 2 Stück Antrieb  
 Werksmontage: 2 Stück  
 Preis inkl. 19 % Mehrwertsteuer: jeweils 3.330 € / insgesamt 6.600 €  
 Hannover, den 01.02.2021

**Bernd März**

Firmenstempel/Unterschrift

Maße: 2,37 m x 2,85 m x 2 m;

Farbe: grau

Burgdorf, den 01.02.2021

**Bernd März**



**Kranzmann  
Garagentore**

*...die passen immer!*

Inh.: Karl Kranzmann  
Am Seitenkanal 17  
30543 Hannover  
0170/9889887661  
kranzmann@tore.de  
Sparbank Hannover  
DE55 7862 0001 2671 3000 21  
BIC: LKO IOP 02 KJH  
USt-ID-Nr.: DE 444 232 987

Datum: 03.02.2021

Ihr Ansprechpartner bei uns:  
Christina Wegebrecht

Anlage K2

Herrn  
Bernd März  
Badstraße 22  
31303 Burgdorf

**Auftragsbestätigung Nummer 46112**

**Verbrauchermesse „Rund um das Haus“ in Hannover/Februar 2021**

Ihre Kundennummer: 5243-2021/Ihre Bestellung: 01.02.2021

Zahlungskonditionen: per Überweisung

Lieferbedingungen: frei Haus

Liefertermin ca.: Dezember 2021

2 Stück Aluminium-Gliedertor KR-DGT-2017

Farbe 703 – 30 (Eisenglimmergrau, matt)

5 Jahre Garantie

Preis pro Tor:

Einzelpreis netto: 2.773,11 €

zuzüglich Mehrwertsteuer: 526,89 €

Bruttobetrag: 3.300,00 €

*K. Kranzmann*

**Bernd März**  
**Badstraße 22 - 31303 Burgdorf**

24.06.2021

Amtsgericht Hannover  
Volgersweg 1  
30175 Hannover

**KOPIE**

Geschäftsnummer: 431 C 232/21

In dem Rechtsstreit

Kranzmann gegen März

will ich mich gegen die Klage verteidigen. Die Klage ist abzuweisen.

Nach meinem Verständnis ist kein Vertrag zustande gekommen. Ich habe lediglich einen Auftrag, aber keinen Vertrag unterschrieben.

Beim Aufmaßtermin konnte ich mich mit Herrn Zaus nicht einigen. Nur weil die Tore etwas größer hätten gebaut werden müssen (als zunächst am Messestand mit einer ca.-Angabe geschätzt), verlangte Herr Zaus nun plötzlich pro Tor 250 € mehr.

Dass ich später noch eine Auftragsbestätigung zugeschickt bekommen habe, ist meines Erachtens vollkommen irrelevant. Deshalb ist es doch auch egal, dass bei dem Aufmaßtermin zunächst über breitere und höhere Garagentore sowie über eine Farbauswahl gesprochen worden ist. Herr Zaus hat gesagt, dass er den Auftrag nicht durchführen kann, nachdem ich ihm gesagt habe, dass ich den höheren Preis auf gar keinen Fall zahlen will. Herr Zaus hat dann gesagt, dass er noch einmal mit der Geschäftsführung Rücksprache nehmen will.

Ich habe letztendlich auch nur die Maße und die Farbauswahl gegengezeichnet.

Meine Frau, Melanie März, Badstraße 22, 31303 Burgdorf, kann als Zeugin bestätigen, dass Herr Zaus auf der Messe – auf besondere Nachfrage – ausdrücklich bestätigt hat, dass der Auftrag noch nicht verbindlich sein sollte.

*Bernd März*

Geschäftsnummer: 431 C 232/21

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Ammann

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

**Kranzmann ./.** März

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger in Person,
2. der Beklagte in Person,
3. der Zeuge Zaus.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen. Er verließ sodann den Sitzungssaal.

Im Rahmen der Güteverhandlung wurde der Sach- und Streitstand mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Es wird sodann in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Der Kläger stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 10.06.2021.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Es wird sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der Zeuge Zaus wird wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Rüdiger Zaus, 50 Jahre alt, von Beruf Handelsvertreter, wohnhaft in Essen und mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

Ich werde von der Firma Kranzmann regelmäßig als Messevertreter gebucht. Ich bin dann immer vertretungsberechtigt.

Es war am 01.02.2021, als Herr März zusammen mit seiner Frau an meinen Stand gekommen ist. Ich habe sie dann beraten. Ich habe einen Preis genannt und wir haben dann einen Auftrag gemacht - zunächst mündlich, und dann noch schriftlich fixiert. Das Original habe ich behalten, der Kunde erhielt eine Durchschrift. Der Kunde fragte noch, ob dies ein richtiger Auftrag sei. Ich antwortete, dass dies so sei und ich sonst auch nicht zu ihm fahren würde, um ein Aufmaß zu nehmen. Ich habe dann noch erklärt, dass beim Aufmaß die Farbe ausgewählt werden muss und das Aufmaß und die Farbwahl noch einmal vor Ort unterzeichnet werden müssen.

Ich bin noch abends zum Kunden gefahren. Es stellte sich heraus, dass die Tore höher als 2,37 m sein müssen, also höher als kalkuliert. Der Preis pro Tor liegt dann laut Preisliste bei 3.550 €; bei dem im Auftragsformular angegebenen Preis konnte es nicht bleiben. Der Kunde sagte sodann vor Ort, dass er einen höheren Preis auf gar keinen Fall zahlen werde. Ich erwiderte, dass wir den Auftrag dann nicht durchführen können. Ich würde aber noch einmal mit der Geschäftsleitung sprechen.

Am Mittwoch, den 03.02.2021, habe ich dann mit Herrn Kranzmann gesprochen, der den Preis bestätigt hat. Nun versuchte ich mehrfach, den Kunden anzurufen, dieser ist aber nicht ans Telefon gegangen.

Wenn sich ein Kunde im Messetermin unsicher ist, mache ich es auch manchmal so, dass ich einen Vorbehalt mit hereinschreibe, etwa, dass der Auftrag nicht gilt, wenn das Ganze technisch nicht machbar ist. Dies war hier aber nicht so. Ich mache nämlich keine Verträge, aus denen später nichts wird. Ich bekomme schließlich nur dann eine Provision, wenn alles ordnungsgemäß durchläuft und der Kunde auch zahlt. Ich will schließlich keine Probleme haben. Ich gebe die Sache komplett ab, wenn der Auftrag fertig geschrieben und das Aufmaß genommen ist. Dann habe ich mit dem Auftrag und dem Kunden nichts mehr zu tun.

#### Auf Nachfrage:

Aus Gründen der Leserlichkeit bin ich dazu übergegangen, die Aufträge selbst auszufüllen; der Kunde unterschreibt dann nur noch. Wenn sich beim Aufmaßtermin herausstellt, dass das Tor technisch nicht eingebaut werden kann, z.B., weil der Carport schief steht, dann ist es tatsächlich so, dass der Auftrag nicht durchgeführt wird. Dies sage ich dem Kunden auch.

Laut diktiert und genehmigt, auf erneutes Vorspielen wird verzichtet.

Der Zeuge wird um 10:49 Uhr entlassen.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wird erörtert.

Die Parteien verhandeln streitig mit den eingangs gestellten Anträgen.

#### **Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 02.11.2021, 14:00 Uhr, Saal 2201.**

Die Parteien erklären sich mit der Löschung des Tonträgers nach Übertragung in das schriftliche Protokoll einverstanden.

*Ammann*

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom  
Speichermedium:

*Beste*

Justizangestellte als U.d.G.



## Amtsgericht Hannover

### Im Namen des Volkes!

### Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Karl Kranzmann als Inhaber der Firma Kranzmann Garagentore,  
Am Seitenkanal 17, 30543 Hannover,

Klägers,

gegen

Herrn Bernd März, Badstraße 22, 31303 Burgdorf,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 12.10.2021 durch  
die Richterin am Amtsgericht Ammann für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. (...)

#### Tatbestand:

Der Kläger vertreibt Garagentore. Er begehrt Teilvergütung aus Vertrag. Bei einem Messebesuch am 01.02.2021 unterschrieb der Beklagte ein mit „Auftrag“ überschriebenes Formular über die Lieferung und den Einbau von zwei Garagentoren zum Preis von 6.600 € brutto, welches der für den Kläger tätige und vertretungsberechtigte Zeuge Zaus zuvor in Anwesenheit des Beklagten ausgefüllt hatte.

Am Abend des 01.02.2021 nahm der Zeuge Zaus an der Wohnadresse des Beklagten das Aufmaß für die Tore, das er auf dem Originalauftragsformular zusammen mit der Farbauswahl notierte. Der Beklagte bestätigte dies mit seiner Unterschrift.

Am 03.02.2021 erstellte der Kläger eine Auftragsbestätigung. Weil der Beklagte „stornierte“, verlangt der Kläger von ihm einen Geldersatz von 3.246,22 €.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3.246,22 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Amtsgericht hat durch die Vernehmung des Zeugen Zaus Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 12.10.2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Dem Kläger steht der mit der Klage verfolgte Anspruch nicht zu. Zwischen den Parteien ist kein wirksamer Vertrag zustande gekommen. Zur Überzeugung des Gerichts steht nach der durchgeführten Beweisaufnahme fest, dass im Ausfüllen des als Anlage K1 vorgelegten Formulars kein Antrag auf Abschluss eines Werkvertrages durch den Kläger in Vertretung des Zeugen Zaus zu sehen ist, welches der Beklagte durch Unterzeichnung des Auftrages angenommen hätte. Es fehlt bereits schon am äußeren Tatbestand einer Willenserklärung des Zeugen Zaus.

Der Zeuge hat hierzu selbst glaubhaft bekundet, dass ein Auftrag z.B. dann nicht durchgeführt wird, wenn sich im Aufmaßtermin ergibt, dass bei den ermittelten Maßen der Einbau des bestellten Tores technisch nicht umsetzbar ist. Daraus ist zu schließen, dass sich der Kläger, vertreten durch den Zeugen Zaus, regelmäßig zunächst das Aufmaß vorbehalten will, ohne sich maßgeblich festzulegen. Denn sonst kann es dazu kommen, dass sich der Kläger zu einer technisch nicht umsetzbaren Leistung verpflichtet oder die vertragliche Leistungspflicht des Klägers mit einem für ihn erheblichen, unwirtschaftlichen Mehraufwand verbunden ist. Hierfür spricht gerade, dass der Zeuge ausgesagt hat, dass es bei dem im Auftragsformular angegebenen Preis nicht bleiben könne, weil die Tore höher als kalkuliert sind und daher nach der Preisliste ein höherer Preis gelte. Das Auftragsformular sieht indes keine Möglichkeit einer Preisänderung bei Abweichung der zugrunde gelegten und im Auftragsformular ebenfalls nicht vermerkten Maße vor.

2. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

*Ammann*

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt, 02.11.2021

*Beste*

Justizangestellte als U.d.G.

ANNA BRUCH & GISELA RAUSCH  
Rechtsanwältinnen

Hasenweg 3 - 30292 Hannover

Tel. und Fax: 0511/5364542

info-bruch@rausch.de

Sparbank Niedersachsen

IBAN: DE62 5608 9871 0813 7564 21

BIC: WLKH IUT2 LLH

USt-ID-Nr.: DE 524 175 996

02.12.2021

**Per beA**

Landgericht Hannover

Volgersweg 67

30175 Hannover

**Berufung und Berufungsbegründung**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Karl Kranzmann als Inhaber der Firma Kranzmann Garagentore,  
Am Seitenkanal 17, 30543 Hannover,

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Bruch und Rausch, Hannover,

gegen

Herrn Bernd März, Badstraße 22, 31303 Burgdorf,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

lege ich gegen das Urteil des Amtsgerichtes Hannover vom 02.11.2021,  
zugestellt am 04.11.2021,

**Berufung**

ein und werde beantragen,

**das erstinstanzliche Urteil abzuändern und den Beklagten zu  
verurteilen, an den Kläger 3.246,22 € nebst Zinsen von 5 %Punkten  
über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Begründung:

Das angefochtene Urteil ist in rechtserheblicher Weise falsch.

Wie sich aus Anl. K1 ergibt, haben die Parteien auf der Messe in Hannover einen rechtsverbindlichen Vertrag geschlossen. Herr Zaus - dessen Aussage vollumfänglich zu folgen ist - suchte den Beklagten als abschlussbefugter Vertreter des Klägers absprachegemäß, und zwar schon am selben Abend (am 01.02.2021) zu Hause auf und nahm das Aufmaß. Der Kläger bestätigte dem Beklagten den Auftrag schriftlich am 03.02.2021. Der Standpunkt des Amtsgerichtes, ein wirksamer Vertrag sei nicht zustande gekommen, wird durch die Zeugenaussage Zaus widerlegt:

Die Begründung, es würde am äußeren Tatbestand einer Willenserklärung fehlen, ist abwegig. Der Zeuge hat ausgesagt, er habe zum Beklagten gesagt, dass es sich jetzt um einen richtigen Auftrag handelt. Außerdem wäre der Zeuge sonst nicht zum Beklagten gefahren, um das Aufmaß zu nehmen. Der Kläger ist daran interessiert, dass Verträge schon auf der Messe fest abgeschlossen werden. Auch hat der Zeuge bekundet, dass er einen Auftrag ablehnt, wenn er auf der Messe merkt, dass es Probleme geben könnte. Herr Zaus hat gerade keinen Vorbehalt notiert.

Damit war für den Zeugen Zaus ein verbindlicher Vertrag fixiert worden.

Das Amtsgericht konnte sich nicht auf allgemeine, rein theoretische Schilderungen des Zeugen stützen. Das Amtsgericht hat diese schlicht verallgemeinert und insoweit spekuliert. Es fehlt an einer ausreichenden Auseinandersetzung mit der Aussage des Zeugen Zaus.

Für den Kläger ist es wichtig, auf der Verbrauchermesse sofort Rechtssicherheit zu erlangen. Der Kläger will der Gefahr entgegen, dass der Kunde später von Kaufreue befallen wird. Deshalb werden dort auch gleich die Preise pauschal angegeben. Für ein Garagentor nebst Einbau nimmt der Kläger regelmäßig zwischen 3.000 € und 3.500 €. Die endgültige Preisgestaltung unterliegt dem Verhandlungsgeschick des abschlussbefugten Vertreters.

Wenn der Vertrag anfangs unter der Bedingung der Möglichkeit einer technisch machbaren Durchführung gestanden haben sollte, stellte sich diese Geschäftsgrundlage nach Auffassung des Klägers dann jedenfalls beim Aufmaßtermin als gegeben heraus.

Längstens mit Auftragsbestätigung vom 03.02.2021 ist ein verbindlicher Vertrag zustande gekommen. In diesem Zusammenhang spielt auch eine Rolle, dass Herr Zaus (die Ansicht des Amtsgerichtes unterstellt, dass der Tatbestand einer Willenserklärung fehle) nicht als „Anwesender“ betrachtet werden kann.

Die Auftragsbestätigung ist kein neues Angebot, dies wäre ja nur dann der Fall, wenn dieses von den Ausführungen im Auftrag des Beklagten abweichen würde.

Bruch

Rechtsanwältin

Bearbeitervermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
2. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **07.01.2022**.
3. Kommt der Bearbeiter/die Bearbeiterin ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit/Unbegründetheit, sind weitere Fragen ergänzend/hilfsgutachterlich zu erörtern. Überdies sind alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsfragen – ggf. hilfsweise – zu erörtern. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren.
4. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit/Taktik des weiteren Vorgehens zu enthalten. Sämtliche zweckdienlichen Schriftsätze und/oder Brief(e) sind zu verfassen.
5. Die Formalien, insbesondere Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften und Belehrungen sind in Ordnung. Es ist davon auszugehen, dass die Berufung/Berufungsbegründung ordnungsgemäß am 02.12.2021 per beA übermittelt wurde. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt.
6. Der Kläger verwendet keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Höhe des Schadensersatzes der geltend gemachten Forderung ist nicht anzuzweifeln.
7. Falls weitere Informationen für erforderlich gehalten werden sollten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.
8. Dem Urteil des Amtsgerichts Hannover war eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.
9. Burgdorf hat ein Amtsgericht, das in den Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Hildesheim fällt.